

RTR - GmbH					
GZ: 1 1 1 1					
eingel. am: 28. Nov. 2005					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.
 Mariahilfer Straße 77-79
 1060 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1040 Wien
 T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
 E rp@wko.at
 W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 447/05/PP/Ra
 MMag. Peter Pfeifhofer

Durchwahl
 4002

Datum
 23.11.2005

Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung

Die Wirtschaftskammer Österreich - WKÖ erlaubt sich, zum Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die 4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgelt-nachweises festgelegt werden, geändert wird (in der Folge „der Verordnungsentwurf“) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Systematik des § 100 Abs 1 TKG 2003

Im vorliegenden Verordnungsentwurf auf Grundlage des § 100 Abs 2 TKG 2003 soll unter anderem ein Abschnitt 3a in die Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) eingefügt werden, der in einem neu einzufügenden § 8a die Einführung eines Einzelentgeltnachweises für Prepaid-Teilnehmer vorsieht.

In den erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf merkt die Behörde an, dass gemäß § 100 Abs 1 TKG 2003 die Teilnehmereigenschaft die alleinige Voraussetzung für den Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis darstellt. Prepaid- und Postpaidkunden seien Teilnehmer iSd § 3 Z 19 TKG 2003 und haben daher Anspruch auf Erstellung eines Einzelentgeltnachweises.

Hierzu ist anzumerken, dass § 100 Abs 1 TKG 2003 ausdrücklich auf die Darstellung von Teilnehmerentgelten abstellt. Bei Wertkartenlösungen, bei denen eine Bezahlung der Dienstleistung im Vorhinein erfolgt, fallen jedoch keine Teilnehmerentgelte an, sondern können lediglich Verbindungsnachweise erstellt werden. Verbindungsnachweise sind bei Wertkartenlösungen für den zu bezahlenden Rechnungsbetrag nicht relevant, da dieser unabhängig von den jeweiligen Verbindungen schon im Vorhinein feststeht und beglichen wurde.

In diesem Zusammenhang stellen die erläuternden Bemerkungen zu § 100 TKG 2003 klar, dass die Regeln über den Einzelentgeltnachweis nur soweit gelten, als sie auf das bestehende Rechtsverhältnis mit dem Teilnehmer anwendbar sind. Werden nach der Art des Vertrages generell keine Rechnungen verlangt oder geboten (etwa bei Wertkartentelefonen oder öffentlichen Telefonzel-

len) ist § 100 TKG 2003 nicht anwendbar. Diese Klarstellung stellt keine Einschränkung der Gesetzesbestimmung dar, sondern ergibt sich direkt aus dem Begriff „Teilnehmerentgelte“ des § 100 Abs 1 TKG 2003.

Aus obigen Anmerkungen ist ersichtlich, dass § 100 Abs 1 TKG 2003 auf Prepaid-Lösungen nicht anwendbar ist. Die Regulierungsbehörde kann daher keine diesbezügliche Regelung aufgrund der Verordnungsermächtigung des Abs 2 erlassen.

2. Verordnungsermächtigung der § 100 Abs 2 TKG 2003

Zusätzlich ist die Verordnungsermächtigung gemäß § 100 Abs 2 TKG 2003 zu beachten. Auf deren Grundlage kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises festlegen, hat jedoch dabei Bedacht zu nehmen auf:

- die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes;
- die technischen Möglichkeiten;
- den Schutz personenbezogener Daten; und
- die Steuerung der Ausgaben durch den Teilnehmer und die Identifizierung von Mehrwertdiensten.

Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, Schutz personenbezogener Daten

Die Regulierungsbehörde hat auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten, ob nach der Art des zugrunde liegenden Vertrages Rechnungen verlangt und geboten werden und ob die Aufschlüsselung für die Transparenz des Gesamtentgeltes erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, ist generell von einem Einzelentgeltnachweis sowie von dessen Detaillierung abzusehen.

Zusätzlich ergibt sich bei Wertkarten der Abrechnungszeitraum nicht aus der Art des Dienstes selbst. Es liegt in der Natur des Wertkartenvertrages, dass bei Wertkartenkunden der Gebrauch des Telefons generell geringer ist. Monatliche Verbindungsauswertungen bieten daher für den Teilnehmer meist wenig bis keinen Informationsgehalt. Eine Festlegung des Abrechnungszeitraumes auf ein Monat wird von der Regulierungsbehörde nicht begründet und ist daher nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang ist auch die Registrierung von Wertkarten und Prepaid-Diensten zu erwähnen. Die Daten, die ein Kunde bei einer etwaigen Registrierung bekannt gibt, werden vom Netzbetreiber derzeit nicht überprüft oder verifiziert. Gleichzeitig besteht keine einheitliche Datengrundlage für die Versendung von Einzelentgeltnachweisen. Dadurch können die entsprechenden Datenbanken falsche oder veraltete Daten enthalten. Dies ist etwa der Fall, wenn ein einmal registriertes Wertkartentelefon weitergegeben wird, oder bei der Registrierung des Wertkartentelefon schlichtweg falsche Daten angegeben wurden.

In diesen Fällen kann die Zustellung des Einzelentgeltnachweises nicht gesichert erfolgen. Wurde etwa ein Wertkartentelefon beim Kauf registriert und anschließend weitergegeben, so würde die Zustellung eines Einzelentgeltnachweises nicht an den aktuellen Besitzer, sondern an dessen Vorgänger geschehen. Dieser könnte so Einblick in das Telefonverhalten eines Dritten und insbesondere in die Nutzung von unverkürzt dargestellten Mehrwertnummern bekommen. Ähnliches könnte bei Registrierung eines Mobiltelefons mit den Daten eines Dritten auftreten. Die Identifi-

zierung des Registrierenden kann dabei nur begrenzt Abhilfe schaffen, da der Betreiber nicht feststellen kann, ob und wann das Wertkartentelefon von diesem an einen Dritten übergeben wurde.

Aufgrund der oben erwähnten unterschiedlichen Datengrundlage und der unterschiedlichen Registrierungspraktiken müssten Betreiber zur Umsetzung des vorliegenden Verordnungsentwurfs eine neue Datenbasis und ein Verfahren schaffen, dass die Identifizierung von registrierenden Personen sicherstellt. Dies würde bedeutende Investitionen nach sich ziehen, die aufgrund der erwähnten Problemstellungen und des unten angeführten geringen Regelungsbedarfs unverhältnismäßig erscheinen.

Steuerung der Ausgaben durch den Teilnehmer und die Identifizierung von Mehrwertdiensten

Wertkartentelefone und Prepaid-Dienste ermöglichen eine abschließende Steuerung der Ausgaben durch den Teilnehmer. Bei diesen Lösungen erfolgt die Bezahlung der Dienstleistung im Vorhinein. Mehrkosten können nicht anfallen. Auskünfte über den Guthabensstand und Einsprüche gegen eine Guthabensabbuchung sind bei allen Netzbetreibern möglich. Der Rechtsschutz ist aufgrund der allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten ausreichend gewährt.

Dies zeigt auch die praktische Erfahrung. Die Nachfrage der Endkunden nach Einzelentgeltnachweisen ist bei Wertkartentelefonen verschwindend gering. Sie betrifft nach den derzeit vorliegenden Informationen unter 1% aller Wertkartenkunden. Zudem kam es während der letzten zwei Jahre nur vereinzelt zu Beschwerdefällen. Ein Regelungsbedarf wird daher angezweifelt.

3. Inkrafttreten

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Grundlage und Angemessenheit des vorliegenden Verordnungsentwurfs bezweifelt wird. Dennoch muss grundsätzlich angemerkt werden, dass der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens unangemessen ist. Hinsichtlich der oben erwähnten hohen Investitionen und der notwendigen Prozessumstellung, die eine Umsetzung des Verordnungsentwurfs benötigen würde, wäre jedenfalls von einem Inkrafttreten vor dem 31. Dezember 2006 abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin